



2026

FÖRDERUNGSSÄTZE

FÜR FEUERWEHRFAHRZEUGE UND GERÄTE
DER FREIWILLIGEN FEUERWEHREN

DIENSTANWEISUNG
ORG. NR.: 1.02.05 - Beilage
AUSGABE 12 | 2025

Kleingeräte wie Strahlrohre, Handlampen, Rettungsleinen usw. werden nicht gefördert.

Alle angeführten Förderungen werden aus Mitteln der Feuerschutzsteuer sowie des Katastrophenfonds bewerkstelligt.

Alle in dieser Richtlinie genannten Beträge stellen die maximale Förderhöhe dar. Förderungen werden grundsätzlich mit bis zu 50 % des Anschaffungswertes gewährt. Bei der Beschaffung personenbezogener Ausrüstungsgegenstände, wie z. B. Rufempfängern und Bekleidung, wird die Förderung auf die Anzahl der aktiven Mitglieder zuzüglich eines Zuschlags von 10 % begrenzt.

Etwaige Skontoabzüge bei der Beschaffung von Einsatz- und Ausrüstungsgegenständen werden bei der Berechnung der Höhe der Förderung berücksichtigt (förderungsmindernd). Davon nicht betroffen sind Förderungen für die eine Pauschalförderung vorgesehen ist.

Gesonderte vorher gestellte Ansuchen um Ankaufsgenehmigungen bzw. Förderungen sind nur für folgende Bereiche notwendig:

Feuerwehrfahrzeuge	Formular Org.Nr. 5.07.03 Antrag auf Ankaufsgenehmigung und Förderung von Einsatzfahrzeugen
Löschwasserversorgungsanlage	Formular Org.Nr. 5.07.05 Antrag zur Förderung von Löschwasserversorgungsanlagen
Hydraulische Rettungsgeräte	Formular Org.Nr. 5.07.04 Antrag auf Ankaufsgenehmigung und Förderung von Hydr. Rettungssatz
Feuerwehrrhäuser	Formloser schriftlicher Antrag an das Landesfeuerwehrkommando

1.) Feuerwehrfahrzeuge

Förderungsobergrenze in % bzw. Betrag

Pauschalbeträge

SRFA	500.000,--
DLA (K) 23-12, TB 23-12	500.000,--
RLFA 2000*	112.000,--
TLFA 2000, TLFA 3000, TLFA 4000	100.000,--
LFWA 1000	76.000,--
LFA	74.000,--
KLF, KLFA	50.000,--
VF, VFA (klein – bis max. 6.000 kg)	25.000,--
VF, VFA (mittel – 6.001 kg bis max. 13.000 kg)	37.500,--
VF, VFA (groß – 13.001 kg bis max. 18.000 kg)	50.000,--
KDOF, KDOFA	20.000,--
MTF, MTFA	16.000,--

* Zusätzliche Förderung für Hydr. Rettungsgerät

2.) Ausrüstungsgegenstände

2.01 Pumpen und Aggregate

- Tragkraftspritzen (TS) - Pauschalbetrag für PFPN 10-1500 Andere = 25%	3.000,--
- Schmutzwasserpumpen, kraftstoffbetrieben	25 %
- Schmutzwasser-, Schlamm-pumpen, elektrisch	25 %
- Unterwasserpumpen (Tauchpumpen), elektrisch Leistung mind. 400 Liter/Minute, keine innenliegenden und/oder verbauten Pumpen (z.B. Trocken-Nasssauger)	25 %
- Umfüllpumpen für gefährliche Stoffe	25 %
- Stromerzeuger 5 - 14 kVA (Für die Notstromversorgung von Feuerwehrhäusern auch in größerer Ausführung möglich – nur mit vorherigem formlosem Antrag förderungswürdig!)	25 %

2.02 Rettungsgeräte und Technische Geräte

- Wärmebildkamera Die Anzahl der förderbaren Wärmebildkameras richtet sich nach der Anzahl der Fahrzeuge der Ortsfeuerwehr, für die im Pflichtenheft eine Wärmebildkamera vorgesehen ist.	50 % max. 1.500,--
- Seilwinden (lt. Ausrüstungsrichtlinie)	30 %

- Hydraulisches Rettungsgerät
akkubetrieben oder schlauchgebunden (=konventionell betrieben)
bestehend aus mindestens
1 x Rettungsschere, 1 x Rettungsspreizer, 1 x Rettungszyylinder
Ausfallsebene Akkugerät (1x Permanentstromversorgung + 1x Reserve Akku + 1x Ladegerät)
Ausfallsebene Konventionelles Gerät (1x Handpumpe oder 1x Ersatz- Hydraulikpumpe)
Die hydraulischen Rettungsgeräte müssen den gültigen
Normen und Richtlinien entsprechen.
Förderung für altersbedingten Austausch nach 20 Jahren
(mit Altgeräterückgabe) oder bei „Erstgerät“ 11.000,--
- Be- und Entlüftungsgeräte ex-geschützt / Drucklüfter
(Luftleistung mind. 2.000 m³/h – DIN 14963) 25 %
- Hebekissensatz mit Zubehör 30 %
- Greifzug mit Umlenkrolle (3 t, 5 t) 30 %
- Feuerwehr-Steckleitern nach ÖNORM F 4047 30 %
- Schiebleiter nach ÖNORM F 4047
zweiteilig 30 %
dreiteilig - mit Fußteil und Terrainspindel 30 %

2.03 Funk- und Alarminrichtungen

- Digitalfunk
Je Handfunkgerät, Fixfunkgerät, Mobilfunkgerät ohne Zubehör. 25 %
Es werden nur Funkgeräte gefördert, die die bestehende
Stückzahlregelung nicht übersteigen sowie über den LFV beschafft
und ins Netz gebracht wurden.
- Funktische mit Ausrüstung
ohne Funkgerät 25% max. 2.400,--
- Rufempfänger - Alarmierung (Pager)
RE digital inkl. Ladegerät 30% max. 100,--
- Sirenen Pauschale 500,--
Diese haben eine Motorleistung von mindestens 2 kW bzw. elektronische Hornsirenen von
500 W aufzuweisen und müssen den einschlägigen Richtlinien entsprechen.

2.04 Schläuche / Wasserwerfer

- B - C und HD Druckschläuche, A und B Saugschläuche 20 %
Diese müssen die Prüfnummer des ÖBFV tragen.
- Wasserwerfer (tragbare Variante) 20 %

2.05 Atemschutzgeräte (nur Überdrucksysteme)

- Pressluftatmer 200 bar	25 %
- Pressluftatmer 300 bar	25 %
- Atemschutzmasken	25 %
- Reserveflaschen	25 %
- Totmannwarner (Bewegungslosmelder)	25 %

Es werden nur Atemschutzgeräte und Zubehöre gefördert, welche die bestehende Stückzahlregelung nicht übersteigen.

2.06 Hydranten und Löschwasserbehälter

- Oberflurhydranten Pauschalförderung je Hydrant inkl. aller Kosten	500,--
- Löschwasserbehälter geschlossen / offen mindestens 100 m ³ Nutzungsvolumen	max. 5.000,00
- Löschwasserbrunnen Förderungshöhe 50 % des geschlossenen Löschwasserbehälters	

2.07 Bekleidung

Einsatzbekleidung und persönliche Schutzausrüstung lt. RL – Org. Nr.: 1.02.02

Pauschalbeträge für:

- Einsatzhose	25,--
- Einsatzbluse	20,--
- Einsatzoverall	45,--
- Schutzjacke	160,--
- Schutzhose	105,--
- Feuerwehrhelm	50,--
- Sicherheitsstiefel	35,--
- Schutzhandschuhe	25,--
- Technische Einsatzhandschuhe	10,--

Fördervoraussetzung für Einsatz- und Schutzbekleidung:

Einsatz- und Schutzbekleidung kann nur gefördert werden, wenn diese den in der jeweils gültigen Bekleidungsrichtlinie festgelegten Richtlinien und Normen entspricht. Der Nachweis darüber ist durch eine Bestätigung des Lieferanten zu erbringen, die entweder als separates Dokument beizulegen oder direkt auf der Rechnung anzuführen ist. Mit dieser Bestätigung ist zu bestätigen, dass die gelieferte Bekleidung den Anforderungen der Bekleidungsrichtlinie entspricht. Liegt eine entsprechende Bestätigung nicht vor, kann keine Förderung gewährt werden.

3.) Förderung der Feuerwehrjugend

- Dienstbluse / Dienstjacke	20,--
- Diensthose	25,--
- Sport- und Freizeitshirt LFV Salzburg	10,--
- Feuerwehrjugendjacke	80,--
- FJ-Helm	10,--
- Mannschaftszelt*	2.000,--
- Kriechtunnel	390,--
- Kübelspritzen**	200,--
- Pumpwerke für Kübelspritzen	130,--

* Im Rahmen der Pauschalförderung von Mannschaftszelten wird grundsätzlich ein Mannschaftszelt pro Feuerwehrjugendgruppe gefördert. Ein zweites Mannschaftszelt kann nur dann gefördert werden, wenn die jeweilige Feuerwehrjugendgruppe mindestens 16 Jugendliche umfasst. Die Förderung für ein neues Mannschaftszelt kann frühestens nach Ablauf von zehn Jahren seit der letzten geförderten Anschaffung eines Mannschaftszeltes beantragt werden.

** Kübelspritzen werden nur für neu gegründete Jugendgruppen gefördert. Bei bestehenden Gruppen werden nur mehr die Pumpwerke gefördert, da bereits Kübelspritzen vorhanden sind.

Lagerkosten werden wie folgt unterstützt:

- Lager mit einer Nächtigung	13,-- je Teilnehmer
- Lager mit mehr Nächtigungen	15,-- je Teilnehmer

Diese Beiträge kommen nur für ein durch die Ortsfeuerwehr durchgeführtes Jugendlager zur Auszahlung. Bei Landes- und Bezirkslager wird dies gesondert direkt mit dem Veranstalter abgerechnet.

Eine Unterstützung für ein örtliches Feuerwehrjugend-Lager ist nur für den Fall zulässig, wenn die betreffende Feuerwehrjugend-Gruppe im gleichen Jahr wie das Lager stattgefunden hat, auch am FJ-Landeslager teilgenommen hat. Im Jahr, in dem kein FJ-Landeslager stattfindet, ist die Teilnahme am Wissenstest ausschlaggebend.

4.) Feuerwehrhäuser

- Stellplatz bei Neubau mit Infrastruktur	30.000,--
- Stellplatz bei An-, Zu- oder Ersatzbau ohne vollständige Infrastruktur	22.500,--
- Schulungsraum	15.000,--

5.) Inkrafttreten

Die Liste der "Förderungssätze für Feuerwehrfahrzeuge und Geräte der Freiwilligen Feuerwehren" wurde im Landesfeuerwehrrat in seiner Sitzung am 24.11.2025 beschlossen. Sie tritt mit 01.01.2026 in Kraft und gilt bis 31.12.2026. Gleichzeitig treten damit die bisher geltenden Fördersätze außer Kraft.

6) Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in dieser Durchführungsrichtlinie Funktionsbezeichnungen bzw. Titel nur in männlicher Form angewendet sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Salzburg, 28. November 2025



FVPräs Günter Trinker
Landesfeuerwehrkommandant
Vizepräsident des ÖBFV